

**Bundestagswahl am 23. Februar 2025;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 27. Dezember 2024 –
LWL'in/33.1-11401**

Bezug:

Bek. der Landeswahlleiterin vom 17. Oktober 2024 (MBI. LSA S. 665)

Abschnitt 1

Aufforderung zur Einreichung

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 bestimmt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) sowie die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283).

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 auf. Die Wahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen schnellstmöglich eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Kreiswahlvorschläge sind beim zuständigen Kreiswahlleiter, Landeslisten bei der Landeswahlleiterin spätestens am 20. Januar 2025 bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

Abschnitt 2 Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 des Bundeswahlgesetzes eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 7. Januar 2025 (47. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft für die Bundestagswahl festgestellt hat.

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet wie folgt: Die Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Bundeswahlgesetzes entsprechen. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes bei der Bundeswahlleiterin einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt hat.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 14. Januar 2025 (40. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2

des Bundeswahlgesetzes ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

Abschnitt 3 Wahlvorschläge

Parteien können an der Bundestagswahl mit eigenen Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen sowie mit eigenem Landeswahlvorschlag (Landesliste) im Land Sachsen-Anhalt teilnehmen. Eine Partei darf in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes). Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes). Kreiswahlvorschläge von Parteien können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes).

1. Kreiswahlvorschläge

1.1 Einreichung, Inhalt und Form (§§ 18 und 20 des Bundeswahlgesetzes, § 34 der Bundeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 des Bundeswahlgesetzes auch von Einzelbewerbern (anderer Kreiswahlvorschlag) beim jeweiligen Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Mit der Bekanntmachung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter (Bek. des MI vom 15. Juli 2024, MBI. LSA S. 518, geändert durch Bek. vom 3. Dezember 2024, MBI. LSA S. 743) wurden die Anschriften der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht. Sie sind außerdem auf der Internetseite der Landeswahlleiterin unter wahlen.sachsen-anhalt.de veröffentlicht.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes).

1.2 Bewerber (§§ 15, 20 und 21 des Bundeswahlgesetzes)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist ausgeschlossen.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 15 des Bundeswahlgesetzes).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes). Dies kann auch durch Vertreter geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt (besondere Vertreterversammlung) oder nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt worden sind (allgemeine Vertreterversammlung).

1.3 Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 20 des Bundeswahlgesetzes, § 34 der Bundeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Sachsen-Anhalt keinen Landesverband

oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Abs. 2 der Bundeswahlordnung).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 des Bundeswahlgesetzes).

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen gemäß § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 der Bundeswahlordnung). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

1.4 Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Abs. 4 der Bundeswahlordnung)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Formblätter – mit den vom Kreiswahlleiter nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 des Bundeswahlgesetzes vermerkten Angaben im Kopf – werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches

genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist ein Kennwort anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 17 der Bundeswahlordnung oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 der Bundeswahlordnung). Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bundeswahlausschuss die Feststellung nach § 18 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 der Bundeswahlordnung und Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a der Bundeswahlordnung und die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 der Bundeswahlordnung).

Für jeden Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages ist auf dem Formblatt (Anlage 14 der Bundeswahlordnung) oder gesondert eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, auf der die Wahlberechtigung im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestätigt wird. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts (noch Anlage 14) sind nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 der Bundeswahlordnung vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

1.5 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Abs. 5 der Bundeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 der Bundeswahlordnung sind Unterlagen wie folgt beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der Bundeswahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung); für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung; sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen,
- c) die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 der Bundeswahlordnung, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (vergleiche Nummer 1.4).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einzureichen:

- a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 der Bundeswahlordnung,
- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 der Bundeswahlordnung, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

1.6 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 der Bundeswahlordnung) können beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises angefordert werden (vergleiche Nummer 1.4).

Zur Erstellung der übrigen Wahlunterlagen (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der Bundeswahlordnung) steht wieder ein Onlineportal (Kandidatenportal) zur Verfügung. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und zur Unterschriftsleistung ausgedruckt werden. Die Bitte um Einrichtung eines Zugangs hierfür ist an den Kreiswahlleiter zu richten. Bei diesem können auch diese Anlagen der Bundeswahlordnung zum Selbstauffüllen bezogen werden.

Eine ausschließliche elektronische Einreichung der Unterlagen über das Kandidatenportal ist nicht möglich. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20. Januar 2025, bis 18 Uhr bei dem zuständigen Kreiswahlleiter vorliegen. Zur Übersicht über die Kontaktdaten der jeweiligen Kreiswahlleiter wird auf Nummer 1.1 hingewiesen.

2. Landeslisten

2.1 Einreichung, Inhalt und Form (§ 27 des Bundeswahlgesetzes, § 39 der Bundeswahlordnung)

Landeslisten können gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes nur von Parteien bei der Landeswahlleiterin eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Die Anschrift der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt lautet wie folgt: Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,

- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Bewerber (§§ 15, 21 und 27 des Bundeswahlgesetzes)

Als Bewerber in einer Landesliste kann nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 13 des Bundeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 15 des Bundeswahlgesetzes). In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber in einer Landesliste kann zudem nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zur Wahl der Bewerber der Landesliste von den im Land Sachsen-Anhalt im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern oder gewählten Vertretern der Partei gewählt worden ist (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes). Bewerber mit Doppelmitgliedschaften dürfen nicht benannt werden. Bewerber, die keiner Partei angehören (Parteilose), können grundsätzlich von einer Partei aufgestellt werden. Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Landesliste kann nur vorgeschlagen werden, wer nicht als Bewerber nach § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (andere Kreiswahlvorschläge) vorgeschlagen ist.

Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, müssen in der Landesliste, in der Niederschrift für die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können allerdings bei der Landeswahlleiterin durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 20. Januar 2025 bis 18 Uhr, abzugebende schriftliche Erklärung

verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Landesliste und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 43 Abs. 1 Satz 3 der Bundeswahlordnung). Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für den Bewerber ein melderechtlicher Sperrvermerk eingetragen ist.

2.3 Unterzeichnung der Landesliste (§ 27 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Abs. 2 der Bundeswahlordnung)

Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Sachsen-Anhalt keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt liegen, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

2.4 Unterstützungsunterschriften (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Abs. 3 der Bundeswahlordnung)

Landeslisten der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen im Land Sachsen-Anhalt außerdem von mindestens 1790 Wahlberechtigten des Landes Sachsen-Anhalt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bundeswahlgesetzes).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der Bundeswahlordnung zu erbringen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner einer Landesliste muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 der Bundeswahlordnung und Abgabe einer Versicherung zu erbringen. Von Wahlberechtigten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a der Bundeswahlordnung und die Abgabe einer Versicherung an

Eides statt zu erbringen (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 der Bundeswahlordnung).

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 der Bundeswahlordnung) werden auf Anforderung kostenfrei von der Landeswahlleiterin zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Bereitstellung als Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die eine Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Bei der Anforderung ist durch die Partei zu bestätigen, dass die Bewerber der Landesliste bereits in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes aufgestellt worden sind. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung nach dem Muster der Anlage 23 der Bundeswahlordnung oder formlos erfolgen. Erst nach Aufstellung der Bewerber und Aushändigung der Formblätter für Unterstützungsunterschriften durch die Landeswahlleiterin kann mit der Sammlung der Unterstützungsunterschriften begonnen werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 4 der Bundeswahlordnung). Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen. Hat er mehrere Landeslisten unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

2.5 Anlagen zur Landesliste (§ 39 Abs. 4 der Bundeswahlordnung)

Der Landesliste nach dem Muster der Anlage 20 der Bundeswahlordnung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben und die Versicherung an Eides statt gegenüber der Landeswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind und es sich bei ihnen nicht um Bewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes handelt, nach dem Muster der Anlage 22 der Bundeswahlordnung;
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 der Bundeswahlordnung, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigung); für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 34

Abs. 7 der Bundeswahlordnung die Wählbarkeitsbescheinigung; sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist nach dem Muster der Anlage 23 mit der nach § 21 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 24 der Bundeswahlordnung, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.
- c) die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 21 der Bundeswahlordnung, sofern es sich um einen Landeswahlvorschlag einer in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Partei handelt (vergleiche Nummer 2.4).

2.6 Formblätter

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 der Bundeswahlordnung) bei der Landeswahlleiterin angefordert werden (vergleiche Nummer 2.4).

Zur Erstellung der übrigen Wahlunterlagen (Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24 der Bundeswahlordnung) steht wieder ein Onlineportal (Kandidatenportal) zur Verfügung. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und zur Unterschriftsleistung ausgedruckt werden. Die Bitte um Einrichtung eines Zugangs hierfür ist an die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin (lw@mi.sachsen-anhalt.de) zu richten, alternativ können die Anlagen der Bundeswahlordnung zum Selbstauffüllen dort bezogen werden.

Eine ausschließliche elektronische Einreichung der Unterlagen über das Kandidatenportal ist nicht möglich. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20. Januar 2025, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am "Platz des 17. Juni", 39112 Magdeburg vorliegen.

Abschnitt 4

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen; Beseitigung von Mängeln

1. Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 23 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 des Bundeswahlgesetzes)

Ein Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

2. Änderung von Wahlvorschlägen (§ 24 und § 27 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 24 des Bundeswahlgesetzes)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (20. Januar 2025, 18 Uhr) können Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) am 24. Januar 2025 (30. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Beseitigung von Mängeln (§ 25 und § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 des Bundeswahlgesetzes)

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Gleiches gilt für die Aufforderung der Landeswahlleiterin bei etwaigen Mängeln in der Landesliste.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (20. Januar 2025, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) behoben werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss, gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin, den Landeswahlausschuss anrufen.

Abschnitt 5

Schriftform (§ 54 des Bundeswahlgesetzes)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes sowie für die Einreichung der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge nach § 19 des Bundeswahlgesetzes vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Beteiligungsanzeige bei der Bundeswahlleiterin, die Landeslisten bei der Landeswahlleiterin und die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Abschnitt 6

Informationen und Erreichbarkeit

Informationen zur Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 stehen auch im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/html> und der Landeswahlleiterin unter <https://wahlen.sachsen-anhalt.de> zur Verfügung.

Für Auskünfte ist das Büro der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/info/kontakt.html> erreichbar.

Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt ist zu erreichen unter den Telefonnummern 0391 567-5144, -5310, -5365, der Telefax-Nummer 0391 567-5575, der E-Mail-Adresse lwl@mi.sachsen-anhalt.de sowie der Anschrift Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg.

Abschnitt 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 8
Gegenstandsloserklärung

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.